



FAUSTKÄMPFERVERBAND - AUSTRIA



AUSTRIAN BOXING FEDERATION

Dopingverordnung

Artikel 1

Mitgliedern, insbesondere Lizenznehmern ist die Einnahme von leistungssteigernden Mitteln und Substanzen strengstens verboten. Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Ausschluss geahndet.

Die vorliegende Dopingordnung gilt für alle vom FVA beaufsichtigten Kämpfe und Veranstaltungen und ist unabhängig von Bestimmungen internationaler Boxsportverbände und Organisationen. Sie gilt für alle teilnehmenden Boxer, unabhängig davon, ob sie vom FVA oder einem anderen Verband lizenziert sind.

Artikel 2

- 1) Unter Doping ist der Versuch der Leistungssteigerung durch Einnahme oder Verabreichung von Substanzen von verbotenen Wirkstoffgruppen oder durch Anwendung verbotener Methoden, wie beispielsweise Blutdoping
- 2) Unter verbotene Wirkstoffe fallen Stimulantien, anabole Substanzen, Diuretika, Narkotika, Peptidhormone und Stoffe mit ähnlichen chemischen Verbindungen, die von der angestrebten Wirkung her gleich sind.
- 3) Weiters fallen Alkohol, Sedativa, Psychopharmaka, Beta-Blocker, Cannabispräparate und ähnliche Produkte unter Dopingsubstanzen.
- 4) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen in den Abs. 1) bis 3) zählen zu den verbotenen Wirkstoffen und/oder Methoden in jedem Fall diejenigen, die von der Welt-Antidoping-Agentur (WADA) in ihrer jeweils veröffentlichten aktuellen Liste verbotener Wirkstoffe und/oder verbotener Methoden als solche bezeichnet werden. Die jeweils aktuelle Liste der von der WADA verbotenen Wirkstoffe und/oder Methoden kann unter der Website www.wada-ama.org eingesehen werden.
- 5) Insbesondere Berufsboxer und Berufsboxerinnen sind angewiesen sorgsam im Umgang mit Medikamenten umzugehen. Medikamente dürfen ohne ärztliche Verschreibung nicht eingenommen werden. Bei Verschreibung von Medikamenten jeglicher Art, ist der Haus- oder Vertrauensarzt darauf hinzuweisen, dass es sich beim Patienten um einen Berufssportler mit eventueller Dopingkontrolle handelt.

Artikel 3

- 1) Beim FVA lizenzierte Berufsboxer und Berufsboxerinnen können jederzeit, also auch während des Trainings und ohne unmittelbar bevorstehenden Kampf bei Verdacht der Einnahme verbotener Substanzen zu einer Dopingkontrolle / Test aufgefordert werden.

Eine Verweigerung der Dopingkontrolle hat den sofortigen Ausschluss aus dem FVA zur Folge.

- 2) Manager und Veranstalter werden darauf hingewiesen, dass Verdacht auf Doping eines Boxers / Boxerin sofort dem FVA zur Kenntnis gebracht wird.

Die Manager werden angewiesen in den mit den Boxern/innen abgeschlossenen Verträgen auf Dopingkontrollen und dem Verbot der Einnahme verbotener Substanzen. eindrücklichst hinzuweisen.

- 3) Wird dem Boxer/in seitens des Haus- oder Vereinsarztes Medikamente über einen längeren Zeitraum verschrieben, ist dies an die Geschäftsstelle des FVA zu melden. Die einzunehmenden Medikamente sind anzuführen.
- 4) Erhält ein Boxer/in aufgrund einer Verletzung Lokalanästhetika oder eine Vollnarkose ist dies der Geschäftsstelle des FVA mitzuteilen.
- 5) Der Vorstand des FVA legt ärztliche Medikamentenverschreibungen sowie homöopathische Substanzen zwecks Beurteilung dem Verbandsarzt vor und dieser entscheidet über eine eventuelle Dopinggefahr.
- 6) Jeder Boxer/in ist verpflichtet über Anforderung des FVA, vor allem aber nach Einnahme von Medikamenten, einen Blut- und Dopingtest durchzuführen und das Ergebnis / Attest an die Geschäftsstelle des FVA zu senden.
- 7) Ist es für die Gesundheit und Genesung des Boxers / der Boxerin unumgänglich entgegen der Dopingverordnung des FVA Medikamente und / oder Substanzen ähnlicher Wirkung einnehmen zu müssen, so hat dies unverzüglich der Geschäftsstelle des FVA gemeldet zu werden.

Für die Zeit der Einnahme von verbotenen Medikamenten und / oder Substanzen hat der Vorstand des FVA eine Sperre des Boxers / der Boxerin zu veranlassen. Erst nach Absetzung der Medikamente / Substanzen hat der FVA gemäss Punkt 6) vorzugehen.

- 8) Boxer und Boxerinnen haben anlässlich der Abwaage dem untersuchenden Arzt unaufgefordert alle Medikamente und Substanzen bekannt zu geben, die sie in den letzten vier Wochen eingenommen haben.

Artikel 4

Dopingkontrollen bestehen in der Entnahme von Ausscheidungsprodukten und / oder Blut des Boxers / der Boxerin und dürfen nur vom Verbandsarzte, Kampfarzt oder einem Vertrauensarzt des FVA durchgeführt werden. Besteht ein Verdacht auf Doping aufgrund der eingenommenen Medikamente / Substanzen kann eine Dopingkontrolle auch vor dem Kampf angeordnet werden.

Bei Österreichischen Meisterschaften (national oder international) können fallweise und ohne vorherige Ankündigung Dopingkontrollen durchgeführt werden, welche vom Veranstalter zu bezahlen sind.

Artikel 5

Dopingkontrollen können bei allen Boxern und Boxerinnen zu jeder Zeit, also auch wenn kein Kampf bevor steht, durchgeführt werden.

Besteht ein begründeter Verdacht auf Doping hat der Vorstand des FVA eine Dopingkontrolle anzuordnen.

Artikel 6

Für die Kosten der Dopingkontrolle hat bei Veranstaltungen der Veranstalter aufzukommen, in allen anderen Fällen haben die Kosten vom betroffenen Boxer/in oder dessen / deren Manager getragen zu werden.

Fällt eine Dopingkontrolle anlässlich einer Veranstaltung positiv aus, d. h. es werden verbotene Substanzen beim Boxer / der Boxerin festgestellt, hat die Bezahlung der Dopingkontrolle durch den Boxer/in oder dessen / deren Manager zu erfolgen.

Artikel 7

Der Manager ist verpflichtet seinen Boxer / Boxerin genauestens auf die Bestimmungen des Dopings und der Einnahme verbotener Substanzen hinzuweisen. Im Zweifel entscheidet der Verbandsarzt, ob ein Mittel unter die verbotenen Substanzen fällt oder nicht.

Wird einem Manager oder Veranstalter nachgewiesen, dass er von der Einnahme verbotener Substanzen oder Medikamenten seines Boxers / Boxerin gewusst hat und dies nicht der Geschäftsstelle des FVA gemeldet hat, wird dem Manager über Vorstandsbeschluss die Lizenz entzogen.

In jedem Fall hat eine sofortige Suspendierung aller Beteiligten bis zur Klärung der Angelegenheit zu erfolgen.

Artikel 8

Die Anordnung zur Dopingkontrolle kann vom Vorstand des FVA oder vom Delegierten angeordnet werden.

Die Bestimmungen bei Europa- oder Weltmeisterschaftskämpfen werden hiedurch nicht berührt.

Bei internationalen Titelfkämpfen (Europa- Weltmeisterschaft) werden beide Boxer/innen in jedem Fall einer Dopingkontrolle unterzogen.

Artikel 9

Der Boxer / die Boxerin haben unter Aufsicht einer vom FVA beauftragten Person (Delegierten) unmittelbar nach dem Kampf, aber auch vorher, Urin abzugeben bzw. sich Blut abnehmen zu lassen. Die Blutabnahme darf ausschließlich durch

geschultes Fachpersonal oder einen Arzt durchgeführt werden. Für die benötigte Mindestmenge von 20 ml ist die Entnahme aus der Vene erforderlich.

Können Boxer oder Boxerinnen vorübergehend keinen Urin lassen, sind sie solange unter Aufsicht zu halten, bis die gewünschte Probe geliefert wird. Die Proben haben in zwei Fläschchen (A- und B- Probe) abgefüllt zu werden und werden anschließend vom Delegierten beschriftet und versiegelt.
Es ist die Menschenwürde der Boxer / der Boxerinnen zu wahren.

Artikel 10

- 1) Die abgenommenen Urin- und Blutproben sind unverzüglich der zuständigen Untersuchungsstelle zu übermitteln.
- 2) Die Untersuchungsstelle überprüft, ob Urin- oder Blutprobe einen verbotenen Wirkstoff enthalten und ob eine verbotene Methode angewandt wurde. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Geschäftsstelle des FVA mitzuteilen, welche den Vorstand informiert.
- 3) Fällt die Analyse der A-Probe positiv aus, kann der Boxer innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung eines positiven Analyseergebnisses eine Untersuchung der B-Probe bei der gleichen, oder auf seine Kosten bei einer anderen Untersuchungsstelle verlangen. Sollte das Ergebnis der Analyse der B-Probe negativ sein, sind dem Boxer / der Boxerin die Kosten zu erstatten.

Bei Nichteinhaltung der Frist oder keinem Widerspruch gilt das Ergebnis der A-Probe als anerkannt.

- 4) Vom jeweiligen Ausgang der Untersuchungen ist der Manager, Veranstalter und Boxer in Kenntnis zu setzen.

Artikel 11

Wurde einem Boxer die Einnahme verbotener Substanzen oder Mittel nachgewiesen, so ist der Boxer / die Boxerin unverzüglich zu suspendieren und dies schriftlich dem Boxer / der Boxerin und dem Manager mitzuteilen.

Vom Vorstand wird nach erörtern der näheren Umstände und nach Gehör des Boxers / der Boxerin und des Managers eine Entscheidung getroffen. Bei schuldhaftem Verhalten erfolgt der Ausschluss des Boxers / der Boxerin aus dem FVA

Artikel 12

Die vorliegende Dopingverordnung wurde in der Generalversammlung vom 25.11.2004 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Änderungen der Dopingverordnung können nur von der Generalversammlung vorgenommen werden, bzw. ist eine Zustimmung (Abstimmung) der Generalversammlung notwendig.

Änderungen hinsichtlich Neuerungen können vom Vorstand des FVA vorgenommen werden. Der Vorstand des FVA ist berechtigt alle Maßnahmen zur Verhinderung

eines Dopingfalles zu treffen, im Betretungsfalle hat der Vorstand des FVA alle Maßnahmen zu setzen, die eine nachhaltige Schädigung des Berufsboxsportes nach sich ziehen.